



Kassenbereich geöffneter Betriebskrankenkassen





Kassenbereich - unterschätzt?

→ Basis jeder Krankenkasse (Organisationsrecht)

- Maßgeblich für
 - Existenz der Kasse
 - Umfang des räumlichen Zuständigkeitsbereiches
 - Berechtigung zur Aufnahme von Mitgliedern / Wählbarkeit
 - Teilnahme am Wettbewerb
 - Aufsichtszuständigkeit (Bund / Land)
 - Zuweisungen aus dem Risikostrukturausgleich
 - Zwingender Satzungsbestandteil (§ 194 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)



Kassenbereich geöffneter Betriebskrankenkassen

- Rechtsgrundlage:

§ 173 Absatz 2 Satz 2 1.Halbsatz SGB V

„Falls die Satzung eine Regelung nach Nummer 4 (Öffnung) enthält, gilt diese für die Gebiete der Länder, in denen Betriebe oder Innungsbetriebe bestehen und die Zuständigkeit für diese Betriebe sich aus der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse ergibt.“



Statisch oder dynamisch?

Rechtsauffassungen:

- Statischer Kassenbereich?
 - Maßgeblich ist die regionale Ausdehnung der Betriebe der Trägerunternehmen im Zeitpunkt der Öffnung
 - Spätere Zuständigkeitsänderungen bleiben unberücksichtigt
- Dynamischer Kassenbereich?
 - Wandelnder Zuständigkeitsbereich je nach Verteilung der Betriebe der Trägerunternehmen auf die Länder
 - Ansicht des BVA
(vgl. bereits TOP 2 der 50. Aufsichtsbehördentagung vom 4.- 6. Juni 1997)



Dynamik des Kassenbereiches

Urteil des BSG vom 10. März 2015 (B 1 A 10/13 R):

Bestätigung der Rechtsauffassung des BVA

- Kein statischer Zuständigkeitsbereich der IKK
- Maßgeblich ist der tatsächliche Bestand der Verteilung der Innungsbetriebe der Trägerinnungen auf die Länder
- Gesetzeswortlaut:
Gebiete der Länder, in denen Innungsbetriebe "bestehen"



Dynamik - auch bei BKK'en

- Urteil des Hessischen LSG vom 8. Oktober 2015
(L 1 KR 150/15 KL)
 - Beschluss des BSG vom 29. April 2016 (B 1 A 3/15 B)
 - Beschluss des LSG Hamburg vom 27. Februar 2018
(L 1 KR 11/18 KL ER)
- Die Dynamik des Kassenbereiches findet auch auf BKK'en Anwendung
- Die Dynamik des Kassenbereiches gilt gleichermaßen für die Vergrößerung und Verkleinerung des Kassenbereiches



Folgen der Dynamik

- Maßgeblich ist der aktuelle Bestand der Betriebe der Trägerunternehmen in den einzelnen Bundesländern
- Der Kassenbereich kann sich um Bundesländer verkleinern oder vergrößern
- Rechtsfolge zur Zuständigkeit kraft Gesetzes, §§ 90a, 90 SGB IV
- Die Dynamik des Kassenbereiches bestimmt den aufsichtsrechtlichen und mitgliedschaftsrechtlichen Zuständigkeitsbereich



Auswirkung auf die Satzung

→ Die aktuellen betrieblichen Verhältnisse wirken konstitutiv für den Erstreckungsbereich gemäß § 173 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz SGB V

Folge:

- Der Satzung kommt deklaratorische Wirkung zu
- Betriebliche Änderungen erfordern eine Satzungsänderung



Konsequenz für die BKK

- Pflicht zur Nachweisführung über die Existenz der Betriebe in den einzelnen Bundesländern
 - bei betrieblichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Organisation, z.B. Ausgliederung von Betrieben
 - Belege z. B. durch Handelsregisterauszüge, Arbeitgeberfragebogen
- Nachweispflicht seitens der Kasse erneut richterlich bestätigt:
Beschluss des LSG Hamburg vom 27. Februar 2018 (L 1 KR 11/18 KL ER)
- Arbeitshilfen des BVA
<https://www.bundesversicherungsamt.de/aufsicht/krankenversicherung/zustandigkeitsbereich-der-kassen.html>



Konsequenz für das BVA

- Anlassbezogene Überprüfung des Kassenbereiches
 - Aufgrund einer beantragten Satzungsänderung zum Kassenbereich, einer Vereinigung
 - Aufgrund von allgemein bekannten Erkenntnissen (Presse, Internet etc.)

Bsp.:

Aufkauf der Nordstern Allgemeine Versicherungs-AG als Trägerunternehmen der BKK für Heilberufe

→ Fusion der BKK für Heilberufe mit der BKK Roche Diagnostics, um die bundesweite Wählbarkeit zu erhalten

- Turnusmäßige Überprüfung des Kassenbereiches



Aufsichtsmittel

- Gespräch und Beratung
- Anordnung zur Änderung der Satzung gemäß § 195 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 SGB V
- ultima ratio: Ersatzvornahme gemäß § 195 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 SGB V
s. Beschluss des LSG Hamburg vom 27. Februar 2018 (L 1 KR 11/18 KL ER)



Ist die Bindung an die Trägerbetriebe historisch überholt?

➤ Ein Ausblick

- Eine Änderung obliegt dem Gesetzgeber
- Bisherige Gesetzesinitiativen scheiterten
- Kein Bestandteil des Koalitionsvertrages
- Die Rechtsprechung bestätigt die Beibehaltung historischer Organisationsstrukturen, Systemfrage
- Auch positive Aspekte
 - Vergrößerung des Kassenbereiches ist möglich